



## Unselbständige Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen<sup>1</sup>

Die unselbständige Beschäftigung von **ausländischen Staatsangehörigen** in Österreich wird durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) geregelt.

Grundsätzlich darf ein Unternehmen eine ausländische Person nur dann beschäftigen, wenn diese selbst keine Bewilligung braucht oder eine geeignete Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang (z.B. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder „Daueraufenthalt – EU“, usw.) hat oder wenn eine Bewilligung oder eine Anzeigebestätigung für die beabsichtigte Tätigkeit vom Arbeitsmarktservice erteilt bzw. ausgestellt wurde.

### Wer ist vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen?

- Ehegatt:innen und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) von Österreicher:innen, sofern sie zur Niederlassung berechtigt sind.
- EWR-Bürger:innen/Schweizer Bürger:innen und deren Familienangehörige<sup>2</sup>, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit<sup>3</sup> genießen.
- Britische Staatsangehörige<sup>4</sup> und deren Familienangehörige, die in Österreich ihr Aufenthaltsrecht nach dem Unionsrecht bis 31.12.2020 in Anspruch genommen haben und hier weiterhin rechtmäßig wohnen (auch nach dem 31.12.2020 nachziehende Familienangehörige, die schon davor zum Kreis der Familienangehörigen gehört haben, sowie nachgeborene oder später adoptierte Kinder);
- Personen, denen der Status eines/r Asylberechtigten (Konventionsflüchtling) zuerkannt wurde oder die den Status eines/r subsidiär Schutzberechtigten haben.
- Vertriebene gemäß § 62 AsylG, die über einen Ausweis für Vertriebene verfügen.
- Personen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, (einschließlich im Bereich Kunst), sowie deren Ehegatt:innen und Kinder.
- Lehrpersonal bestimmter int. Schulen, Sprachlehrer- und Assistent:innen, Student:innen oder Absolvent:innen im Rahmen int. Abkommen und Austauschprogramme.
- Andere besondere Berufsgruppen (z.B. Diplomat:innen, Berichtererstattende für ausländische Medien, Seelsorgende v. anerkannten Religionsgemeinschaften, usw.).
- Asylwerber:innen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, hinsichtlich der Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten gemäß § 1 Abs.1 des Dienstleistungsscheckgesetzes (DLSG).

Obengenannte Personen- oder Berufsgruppen sind vom AusIBG ausgenommen und benötigen daher grundsätzlich keine Bewilligung für die unselbständige Erwerbstätigkeit. Vom AMS kann auch auf Antrag eine „Ausnahmebestätigung“ ausgestellt werden. Diese Bestätigung ist für die Arbeitsaufnahme nicht zwingend notwendig, aber nützlich, da viele ArbeitgeberInnen diese Bestätigung bei der Einstellung verlangen.

#### Anmerkungen:

- (1) Aufgrund der Kürze des Infoblattes wurden nur die häufigsten Berechtigungsarten und Personengruppen behandelt. Bestimmungen dieses Gesetzes, die für Ehegatt:innen gelten, sind auch für eingetragene Partner:innen anzuwenden.
- (2) Familienangehörige von EWR-Bürger:innen/Schweizer Bürger:innen sind (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) Ehegatt:innen, eigene Verwandte und Verwandte ihrer Ehegatt:innen in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt gewährt wird, eigene Verwandte und Verwandte ihrer Ehegatt:innen in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt gewährt wird.
- (3) Die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt nicht nur für alle EU Staaten, sondern auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Davon können Österreicher:innen für ihre Familienangehörigen auch profitieren, wenn sie sich selbst in einem dieser Staaten für mehr als drei Monate richtlinienkonform aufgehalten haben und wieder nach Österreich zurückgekehrt sind.
- (4) Die oben angeführten britischen Staatsbürger:innen und deren Familienangehörige (Familienkreis wie bei Anmerkung 2) brauchen künftig einen speziellen Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ für ihre rechtmäßige Niederlassung in Österreich.

## **Mit welchen Aufenthaltstiteln<sup>5</sup> hat man freien Zugang zum Arbeitsmarkt?**

Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel

- „Daueraufenthalt – EU“ oder
- „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder
- „Familienangehöriger“ oder
- „Aufenthaltsberechtigung Plus“

verfügen, sind zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt und brauchen daher keine zusätzliche Bewilligung.

Wenn Sie die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig vor Ablauf eingebbracht haben, halten Sie sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig in Österreich auf, auch wenn der beantragte Aufenthaltstitel inzwischen abgelaufen ist. Somit haben Sie die gleichen Rechte wie bei Innehabung des Aufenthaltstitels, das heißt Sie haben auch gleichen Arbeitsmarktzugang wie bisher.

Folgende Aufenthaltstitel, die bisher ausgestellt wurden und noch gültig sind, berechtigen ebenfalls zum freien Arbeitsmarktzugang:

- „Sämtliche unbefristete Aufenthaltstitel“, die als „Daueraufenthalt – EU“ weitergelten.

### **„Arbeitsmarktzugang-Neu für die Inhaber:innen von Niederlassungsbewilligungen“**

Personen, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung“ oder einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind, können im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ erhalten, wenn sie

1. seit 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und fortgeschritten integriert sind oder
2. im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines sind oder
3. Ehegatt:in, eingetragene:r Partner:in oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) einer Ankerperson gemäß Z 1 oder 2 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

Als fortgeschritten integrierte Personen gelten insbesondere nachgezogene Familienangehörige, die das Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Bei Opfern familiärer Gewalt kann vom Erfordernis einer 2-jährigen rechtmäßigen Niederlassung abgesehen werden, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung zur Sicherung einer selbständigen Lebensführung geboten ist.

Ab 1.1.2014 werden für diese Personengruppe grundsätzlich<sup>6</sup> keine Befreiungsscheine oder Arbeitserlaubnisse ausgestellt und auch keine Beschäftigungsbewilligungen mehr erteilt. Deswegen ist es empfehlenswert, so schnell wie möglich auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ umzusteigen, solange die genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

---

#### **Anmerkungen:**

(5) Bestimmte Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“, „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ sind auch vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen. Das von den genannten Aufenthaltstiteln mitumfasste Beschäftigungsrecht kommt erst dann zum Tragen, wenn der Ausnahmetatbestand wegen Wegfalls der Eigenschaft nicht mehr vorliegt.

(6) Der Befreiungsschein oder die Beschäftigungsbewilligung für türkische Assoziationsarbeitnehmer:innen gemäß § 4c bleibt weiterhin bestehen. Arbeitserlaubnisse werden aber nicht mehr ausgestellt.

## **Wie kann ein:e Arbeitgeber:in eine Beschäftigungsbewilligung erhalten?**

Wenn die Person keine eigene Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang hat, kann der:die Arbeitgeber:in eine Beschäftigungsbewilligung für diese Person bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (RGS) beantragen.

Die antragstellende Person muss über ein entsprechendes Aufenthaltsrecht verfügen, das die Ausübung einer Beschäftigung zulässt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Im Zuge der Antragstellung dürfen ältere Arbeitnehmer:innen weder gekündigt noch bei der Einstellung abgelehnt werden. Es darf auch keine wiederholten Verstöße wie Beschäftigung ohne Bewilligung während der letzten zwölf Monate geben.

Wird der Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice (AMS) eingebracht, muss zuerst geprüft werden, ob die zu besetzende offene Stelle durch eine:n andere:n geeignete:n Arbeitslose:n besetzt werden kann. Hat das AMS selbst eine geeignete leistungsbeziehende Person für die beantragte Stelle, wird diese vorrangig an die Firma vermittelt. Die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist in solchen Fällen nur möglich, wenn das AMS keine geeigneten Personen für die beantragte Stelle finden kann. Aufgrund dieser Arbeitsmarktprüfung werden viele Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abgelehnt. Allerdings entfällt bei bestimmten Personengruppen diese Arbeitsmarktprüfung. (z.B. die Personen, die besonderen Schutz genießen; Schüler:innen und Studierende für eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden; registrierte befristet beschäftigte Personen, Künstler:innen, usw.)

Mit der Novelle des AusIBG 2014 wird der Personenkreis, für den eine Beschäftigungsbewilligung in Frage kommt, stark eingeschränkt. Im Wesentlichen kann eine Beschäftigungsbewilligung nur mehr für folgende Personen erteilt werden:

- Schüler:innen und Studierende;
- Personen, die befristet (Saisonbewilligung) beschäftigt werden sollen;
- Betriebsentsandte gemäß § 18 AusIBG;
- Inhaber:innen einer Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft;
- kurzfristig beschäftigte Künstler:innen (bis zu 6 Monate Beschäftigung);
- Asylwerber:innen mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung für Österreich;
- Inhaber:innen einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 54 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG 2005);
- ehemalige Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte mit einer Karte für Geduldete;
- türkische Assoziationsarbeitnehmer:innen gemäß § 4c
- etc.

Die Beschäftigungsbewilligung wird höchstens für ein Jahr und nur für eine/n bestimmte/n Betrieb/Tätigkeit erteilt. Auf rechtzeitigen Verlängerungsantrag kann diese auch verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Diese Bewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Beschäftigung innerhalb von sechs Wochen nach deren Erteilung nicht aufgenommen wurde oder nicht mehr aufrecht ist.

## **Wichtige anzeigepflichtige Tätigkeiten**

Personen, die als Volontäre, Ferial- oder Berufspraktikant:innen oder Praktikant:innen im Sinne der EU-Richtlinie (2016/801) beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung, sondern lediglich einer Anzeigebestätigung.

Als Volontäre gelten Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten im Kalenderjahr (eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 3 Abs. 9 AuslBG möglich) beschäftigt werden und dabei keine Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen verrichten.

Als Ferial- oder Berufspraktikant:innen gelten Schüler:innen oder Student:innen, die im Rahmen eines geregelten Lehr- oder Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht (Berufsschule, Fachhochschule oder Universität) vorgeschriebene Praktika verrichten. Viele Studieneinrichtungen insbesondere Fachhochschulen sehen Berufspraktika vor, die der Ergänzung der theoretischen Ausbildung dienen und Aufgrund ihrer Anforderungen und Dauer nicht ausschließlich während der Sommer- oder Semesterferien absolviert werden können. Ferial- oder Berufspraktikant:innen müssen ihr Praktikum innerhalb bzw. in unmittelbarem Anschluss an ihr Studium absolvieren.

Als Praktikant:innen im Sinne der EU-Richtlinie (2016/801) gelten die Personen, die in einem Drittstaat ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt, oder vor nicht mehr als zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen einer Vereinbarung eines studienbezogenen Praktikums mit einer Einrichtung auf entsprechendem Qualifikationsniveau für die Dauer von 91 bis 180 Tagen beschäftigt werden, um sich Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen.

Die Beschäftigung dieser Personen ist von dem Unternehmen spätestens drei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS und der zuständigen Abgabenbehörde anzugeben. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Beschäftigung auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Vor der Aufnahme der Beschäftigung benötigen Volontäre und Praktikant:innen im Sinne der EU-Richtlinie ein Visum gemäß § 24 FPG, sofern sie keine Aufenthaltsberechtigung haben. Ferial- oder Berufspraktikant:innen haben in der Regel eine gültige Aufenthaltsberechtigung.

**Achtung:** Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen

1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04  
<http://www.migrant.at> E-Mail: [migrant@migrant.at](mailto:migrant@migrant.at)

Beratung für Frauen

1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08  
<http://www.migrant.at> E-Mail: [migrantin@migrant.at](mailto:migrantin@migrant.at)

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert

